

Freitag, den 4. Februar 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.														Stand der Laibach ober ) unter ) °				
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Schuh	Zoll	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9Uhr	b. 3Uhr	b. 9Uhr			
Januar.	26	27	11,0	27	10,9	27	11,4	—	2	—	2	—	2	trüb	wolfig	trüb	ob. 0.	1
	27	28	2,3	28	2,9	28	5,4	—	2	—	3	—	1	Schnee	Schnee	wolfig	= 0	0
	28	28	2,9	28	2,6	28	2,2	—	1	—	3	—	1	wolfig	wolfig	wolfig	= 0	2
	29	28	3,8	28	4,0	28	4,7	—	1	—	3	—	1	heiter	heiter	heiter	= 0	3
	30	28	6,0	28	6,5	28	5,2	2	—	—	4	2	—	f. heiter	f. heiter	f. heiter	= 0	6
	31	28	5,6	28	4,8	28	4,7	6	—	0	—	1	—	f. heiter	heiter	f. heiter	= 0	7
Febr.	1	28	5,6	28	4,9	28	2,3	6	—	0	—	2	—	f. heiter	f. heiter	f. heiter	= 0	8

Amtliche Verlautbarung.

Z. 105. Bekanntmachung. ad Nr. 538g.

(1) Mit hohem k. k. Gubernial-Decrete vom 16. v. M., Nro. 1758g, und löblichen Kreisamts-Intimate vom 29. des nämlichen Monats, Nro. 11880, wurde zur Sicherstellung des Stadtmauth-Gefälls gegen Uebertretungen in Fällen, wo kein Avarial-Gefäll zugleich in das Mitleiden kömmt, als proviso-riſche Maßregel geſtattet, daß bis zur erfolgenden dießfälligen allerhöchſten Reſo-lution, einſtweilen von Seite des Stadtmagistrats das Verfahren nach der dieß-fälligen Inſtruction vom 2. März 1819 Statt finde, wogegen in Fällen, wenn die Uebertretung der Stadtmauth mit der eines Avarial-Gefälls zusammentrifft, die Amtshandlung gegen ſolche Uebertreter der löblichen k. k. Zollgefallen-Admi-niſtration überlaſſen bleibt.

Die auf die oberwähnte Unterſuchung der Gefällsübertreter Bezug haben-den §§. der Gefälls-Inſtruction vom 2. März 1819 ſind folgende:

Von den Strafen bey Gefälls-Uebertretungen.

§. 24.

Alle der Entrichtung des Stadtgefälls unterliegende Waaren, ſie mögen nun zur Conſumption der Stadt oder zum Durchzuge beſtimmt ſeyn, ſind im aufge-meinen Verfaſſen, wenn ſie auf einem verbotenen Seitenwege betreten werden.

§. 25.

Wenn bey der vorgenommenen Beſchau die Erklärung falſch befunden wird, ſo iſt das mehr befundene, wenn ſelbes 1/3tl der Anſage überſteigt, verfaſſen; überſteigt es aber nicht ein Drittheil, ſo iſt von dem Mehrbefunde zur Strafe der Doppelzoll abzunehmen, und dieſes in der Furten- ſowohl, als in der Ausſchnittsbolette erſichtlich zu machen.

§. 26.

Eben ſo iſt, wenn bey dem Ausbruche eines Durchfuhrs-Gutes weniger, als die Transito-Bolette enthält befunden wird, das unterwegs abgeladene als verfaſſen anzusehen, und die Partey zur Bezahlung des zur Zeit herrſchenden Werthbetrages zu verhalten.

§. 27.

Nicht minder ist eine gänzlich verschwiegene, oder wenn statt einer angegebener milder belegten, eine einem höhern Tariffsaße unterworfenene Waare befunden wird, als verfallen anzusehen; dieses ist vorzüglich bey Weinen anzuwenden, wenn nämlich feine Weine und Liquors für ordinäre Weine erklärt werden.

§. 28.

Wenn eine zum Durchzuge erklärte Waare in der vorgeschriebenen Zeit nicht ausbricht, sondern in der Stadt ohne vorläufiger Meldung und Entrichtung des Consumo-Zolls verblieben ist, so hat sie zu verfallen, und in Ermanglung derselben ist der Werthsbetrag einzutreiben.

§. 29.

Die dem Verderben unterliegenden und in Beschlag genommenen Waaren, können auf Verlangen der Partey gegen Ertrag des Schätzungswerthes und Entrichtung der Gebühren ausgefolget werden.

Von Belohnung des Anzeigers und Ergreifers eines Gefälls-Übertreters.

§. 30.

Diesjenigen, welche zur Entdeckung oder Ergreifung der Übertreter dieses städtischen Gefälls Beystand leisten, werden, wenn der Contraband von Seite der Behörden, die darüber zu erkennen haben, für richtig erklärt wird, auf folgende Weise belohnt:

a) Wird der Contraband ohne einer vorläufig erhaltenen Anzeige oder Denuntiation ergriffen, so gebührt dem Ergreifer, es möge nun einer oder mehrere vorhanden seyn, ein Drittheil der Waare oder ihres Werthes, und die übrigen zwey Drittheile werden der Stadtcassa abgeführt.

b) Ist der Contraband von einem angezeigt und von einem andern ergriffen worden, so gebührt jedem derselben ein Drittheil ohne Abzug, und der Stadtcassa fällt ein Drittheil zu. Dieses findet auch Statt, wenn der Anzeiger und Ergreifer eine und die nämliche Person ist, das ist, wenn Jemand einen Contraband vorläufig anzeigt, und nachher selbst ergreift und einbringt; jedoch versteht es sich von selbst, daß ein von der städtischen Cassa besoldeter Beamter beyde dieser Eigenschaften zusammen nicht haben könne, weil ihn auf Hintanhaltung der Schwärzungen schon seine aufhabende Pflicht bindet, folglich er nur auf die Belohnung des Ergreifers Anspruch machen könne.

c) Wird die Schwärzung vom Amte durch Untersuchung entdeckt und zum Verfallsprüche geeignet gemacht, so gebühret dem Amte des Angreifers Antheil.

Von der Untersuchung der Gefällsumgehungen und Zuerkennung der Strafen.

§. 31.

Die erste Untersuchung in den Gefällsübertretungen stehet dem nächsten Liniennamte, das Erkenntniß der Confiscation der Waare oder dessen Werthsbetrag aber überhaupt dem Stadtmagistrate zu.

§. 32.

Wenn Jemanden eine Waare oder Feilschaft von dem Linienamte selbst weggenommen wird, ist auf der Stelle hievon die Meldung dem betreffenden Herrn Linien-Commissär machen zu lassen, indessen über die That die Thatbeschreibung aufzusetzen, und im Beyseyn des Commissärs das Verhör aufzunehmen.

Nimmt aber ein einzelner Aufseher oder der Revisor eine Waare ab, so muß er demjenigen, dem er die Waare abgenommen hat, das Linienamt nachhaft machen, wohin die Waare abgeliefert wird, damit derselbe, wenn er darüber sich beschweren will, an jenes sich zu wenden weiß.

Der Stadtrevisor und die Aufseher haben gleichfalls eine Thatbeschreibung mit der abgenommenen Feilschaft dem Linienamte zu übergeben, und dieses hat dem Commissär zur Kenntniß zu bringen, und die Untersuchung, wie oben erwähnt worden, vorzunehmen.

§. 33.

Demjenigen, dem eine Waare abgenommen, ist von dem Linienamte eine Bescheinigung, worin die Ursache der Beschlagnahme in Kürze anzumerken ist, auszufertigen.

§. 34.

Sämmtliche Untersuchungsacten sind sodann dem Mauthoberamte zur Beurtheilung vorzulegen, welches dann mit dessen Gutachten dem Stadtmagistrate zur Schlußfassung einbegleitet wird.

§. 35.

Dem Verurtheilten ist dann das gefällte Erkenntniß zuzustellen, welcher hierüber den Recurs beym Stadtmagistrate, der das Recht, die Contrabandstrafe zu mildern oder ganz aufzulösen haben sollte, ergreifen kann.

§. 36.

Wenn in Zeit von sechs Wochen über das geschöpfte Verfallserkenntniß kein Recurs ergriffen worden ist, so kann zur vorschriftmäßigen Vertheilung und Verrechnung geschritten werden.

Welches in Folge oberrückter hoher Gubernial-Verordnung vom 16. v. M. hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird.

Stadtmagistrat Laibach am 18. Jänner 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 70.

Feilbietungsbedict.

Nro. 70.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hiemit kund gemacht: Es sey auf mündliches Anlangen des Franz Lerley von Oriaten, Bezirk Treffen, in die öffentliche Feilbietung der Martin Pettan'schen, der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urb. Nro. 55 dienstbaren halben Hube zu Ternouga, wegen, aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 6. August 1823, Zahl 267, an verfallener ersten Rate schuldiger 51 fl. c. s. c., im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 25. Februar, für den zweyten der 29. März und für den dritten der 29. April l. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Versage bestimmt wurden, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Sätzung pr. 314 fl. oder darüber

an Mann gebracht werden könnte, sie bey dem dritten auch unter derselben verkauft werden würde, so werden Kauflustige und die intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten hiezu geladen, daß das Schätzungprotocoll und die dießfälligen Vicitationsbedingnisse in der dasigen Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Sittich am 10. Jänner 1825.

Z. 99.

E d i c t.

Nro. 440.

(1) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Franz Walthisch von Smeina, wider Johann Jamnig von Biedem, puncto schuldiger 25 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, der Herrschaft Weixelberg unterthänigen, auf 130 fl. gerichtlich geschätzten Subgrundes im Wege der Execution gewilliget. Zur Abhaltung derselben werden drey Termine, und zwar der erste am 24. Februar, der zweyte auf den 21. März und der dritte auf den 18. April 1825, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn vorbenannte Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagsagung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Wozu die Kaufsliebhaber so wie die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte zu erscheinen vorgeladen werden. Die dießfälligen Vicitationsbedingnisse können in dasiger Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 12. Jänner 1825.

Z. 62.

Minuendo-Vicitations-Bekanntmachung.

(3)

Nachdem zu Folge hoher Anordnung zu Kieg im Bezirke Gottschee ein neues Schulgebäude im nächstkommenden Frühjahre erbaut zu werden angetragen ist, so wird für die dabey nothwendigen Professionisten Arbeiten, als: Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlosser, Schmiede, Hafner, Glaser und Steinmeger, und zwar nach dem von dem substituirtten k. k. Kreis-Strassen-Commissär zu Raustadt ausgemittelten, und von der k. k. Staatsbuchhaltung richtig gestellten Ausrußpreisen am 18. Februar 1825 früh um 8 Uhr in dieser Amtskanzley eine Minuendo-Versteigerung bey dieser Bezirks- und Patronats Herrschaft abgehalten.

Diejenigen, welche diese Arbeiten, davon die Überschlüge in hierortiger Amtskanzley eingesehen werden können, zu übernehmen Lust haben, werden hiemit bey dieser Minuendo-Versteigerung zu erscheinen eingeladen.

Patronats Herrschaft Herzogthum Gottschee den 17. Jänner 1825.

Z. 76.

E d i c t.

Nro. 38.

(3) Vom Bezirksgerichte bey Staats Herrschaft Michelsstätten wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über die zu Protocoll gegebene Zahlungsunvermögenheit des Johann Saveru, Hüblers zu Michelsstätten, über dessen gesamntes im Lande Krain befindliches bewegliches und unbewegliches Vermögen gewilliget, und der Herr Ignaz Skaria, Bezirksrichter zu Flödnig, als Vertreter dieser Concurß-Massa, der Johann Millatsch aber als einstweilliger Massa-Berwalter aufgestellt worden.

Es werden daher alle Jene, welche an diese Concurß-Massa aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, dieselbe in Gestalt einer förmlichen Klage vor oder bey der auf den 22. März l. J. in hiesiger Gerichtskanzley anberaumten Liquidirungstagsagung so gewiß schriftlich oder mündlich wider den aufgestellten Herrn Massvertreter anzumelden, und in derselben nicht nur die Richtigkeit ihrer Forderungen, sondern auch das Recht, kraft dessen sie in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangen, zu erweisen, widrigens nach Verlauf dieses Termins Niemand mehr mit einer Forderung angehört werden wird, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamnten

im Lande Krain befindlichen Vermögens der gedachten Concursmasse auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigentümliches Gut aus der Masse zu forciren hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Crida-Masse vorzuziehen wäre, dergestalt, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums und Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Ubrigens wird auf den 23. Februar l. J. um 9 Uhr früh eine Tagsatzung zum Versuch der Güte ausgeschrieben, dieses Concursgeschäfts, wo möglich im Vergleichswege abzuthun, weil das ganze Crida Vermögen nicht einmahl zur Befriedigung der Saprosten hinreicht; sollte dieses Geschäft im Wege der Güte nicht beendigt werden können, so wird am nähmlichen Tage zur Bestätigung des provisorisch ernannten, oder Wahl eines neuen Verwalters und des Creditoren-Ausschusses geschritten werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Michelstätten den 20. Jänner 1825.

J. J. 1412.

E d i c t.

Nro. 2783.

(3) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich, Neustädter Kreises, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über mündliches Ansuchen des Franz Hauptmann, Erben des sel. Martin Hauptmann, vulgo Jeranz von Kann, gegen Mathias Sellan, vulgo Kmetz, Häbler zu Jablanitz bey St. Martin, in die Reassumirung der durch den Bescheid vom 3. September 1824, Zahl 2257, bewilligten, zu Folge Edicts vom 30. September 1824 aber eingestellten executiven Versteigerung der, dem löblichen Gute Grünhof sub Urbars-Nro. 30 dienstbaren, auf 744 fl. 50 kr. gerichtlich geschätzten Hube, wegen noch schuldigen 313 fl. 38 1/2 kr. sammt Anhang gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Termine, als: der 29. November 1824, der 14. Jänner und der 14. Februar 1825, jedesmahl um 9 Uhr früh im Orte Jablanitz im Hause des Exequirten mit dem Besatze anberaumt, daß, wenn diese Subrealität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden kann, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird.

Die Cicitationsbedingnisse können vorläufig in der dasigen Bezirkskanzley eingesehen werden.

Anmerkung. Da auch bey der zweyten Feilbietung kein Anboth gemacht wurde, so wird die dritte am 14. Februar l. J. abgehalten werden.

Sittich am 24. October 1824.

J. J. 1413.

Executive Versteigerung

Nro. 2747.

der Matthäus Jamnig, vulgo Zhebular'schen Drittelhube zu Sittich.

(3) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf mündliches Ansuchen der Margaretha Valentin, wegen aus dem wirthschaftsamtllichen Vergleiche dd. Bezirksobrigkeit Sittich am 6. December 1820, Zahl 238, an väterlicher Erbschaft zu fordern habender 115 fl. 11 1/2 kr. sammt Anhang, in die executive Versteigerung der zur Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urbars-Nr. 119 dienstbaren, zu Sittich liegenden Eindrittelhube, sammt den hierauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und der hiebey befindlichen Fahrnisse des Matthäus Jamnig, vulgo Zhebular zu Sittich gewilliget, und hierzu drey Feilbietungstagsatzungen, als die erste auf den 26. November 1824, die zweite auf den 11. Jänner und die dritte auf den 11. Februar 1825 früh um 9 Uhr im Hause des Exequirten mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn diese auf 594 fl. 40 kr. geschätzte Realität, und die auf 18 fl. 16 kr. bethouerten Fahrnisse weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung über oder wenigstens um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollten, selbe sodann bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden. Diese Realität, in der Nähe des Schlosses zu Sittich, empfiehlt sich hinsichtlich ihrer

angenehmen und vortheilhaften Tage von selbst, daher Kauflustige und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Erscheinung mit dem Besätze vorgeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse am Tage der Versteigerung, wie auch inzwischen in dieser Amtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden bekannt gegeben werden.

**U n m e r k u n g.** Da auch bey der am 11. Jänner 1825 abgehaltenen zweyten Feilbietung sich kein Käufer gemeldet, so wird die dritte am 11. Februar 1825 mit dem Anhange des S. 326 d. allg. G. O. abgehalten.  
Sittich am 24. October 1824.

**S. 71.** (3)  
Zweyte executive Feilbietung.  
der, dem Mathias Kastellig zu St. Veith gehörigen Hoffstatt und der Überlandswaldung, Apnenza genannt.

Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: daß aus dem Grunde, weil die mit diehorigem Edicte vom 20. November 1824, Zahl 3039, im Wege der Execution feilgebothene, dem Mathias Kastellig, vulgo Kramar zu St. Veith, gehörige Hoffstatt, so der Pfarrgült St. Veith sub Urbars-Nr. 19 dienstbar, im Schätzungswerthe pr. 338 fl. 40 kr., und die, der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urbars-Nro. 25 1/4 grundbare Überlandswaldung Apnenza genannt, pr. 10 fl., bey der ersten Feilbietung am 13. Jänner 1825 nicht an Mann gebracht werden konnten, diese beyden Realitäten am 14. Februar l. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte St. Veith wiederholt ausgebothen werden.

Zu dieser Vicitation werden Kauflustige und intabulirte Gläubiger, Bestere zur Abwendung eines ihnen zugehen mögenden Schadens, geladen.

Sittich am 13. Jänner 1825.

**S. 73.** (3)  
E d i c t Nro. 20.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über neuerli des Ansuchen des Martin Spitznagel von Schmiddorf, wider Georg Schagger in Bornschloß, puncto schuldigen 50 fl. C. M. c. s. c., der schon bereits am 1. May 1825, Z. 156 bewilligten Real-Feilbietung, nämlich der Schagger'schen, gerichtlich auf 97 fl. 50 kr. C. M. geschätzten Realitäten, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zu Hirschdorf liegend, gewilliget, hiezu drey Feilbietungstagfahrten, als auf den 7. Hornung, 4. März und 5. April l. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr in loco Hirschdorf mit dem Besätze bestimmt, daß, wenn die zu versteigernden Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagfahrt nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse können hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 11. Jänner 1825.

**S. 72.** (3)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist auf Anlangen des Anton Stroy die öffentliche Feilbietung der, dem Jacob Stoffig gehörigen, in dem Amte Birkendorf-Dorfe Labor, unter Haus-Nro. 21 liegenden, der löblichen Herrschaft Radmannsdorf unter Urb Nro. 441 dienstbaren, auf 1400 fl. gerichtlich geschätzten Kaufrechtshube, dann des auf 376 fl. 55 kr. geschätzten fundus instructus und der Fahrnisse, wegen schuldigen 120 fl. c. s. c. im Wege der Execution bewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagsetzung auf den 18. December 1824, 18. Jänner und 18. Februar 1825 Vormittags von 9 bis 12, für die Fahrnisse aber Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Dorfe Labor mit dem Besätze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden.



schreibungen, Wiener Stadt = Banko = und Hoffammer =  
als auch Rothschild'sche Lose vom Jahre 1820 und 1821.

Joh. Fortunat Molinari,  
in Klagenfurt, am Cardinals = Platz No. 66.

3. 93.

(2)

Den 17. Februar 1825 wird die Ziehung der großen  
Lotterie der schönen

Herrschaft Irnharding,

wofür eine Ablösungssumme von 60,000 fl. C. M., oder 150,000 fl. W. W.,  
und des großen

Guß =, Schmelz = und Hammerwerkes zu Edlach,

wofür eine Ablösungssumme von 20,000 fl. C. M., oder 50,000 fl. W. W.  
angeboten wird, vorgenommen werden; selbe enthält:

1	Treffer, die Herrschaft Irnharding, oder	150000 fl. W. W.,
1	„ das Guß =, Schmelz = und Hammerwerk	
	zu Edlach, oder	50000 =
1	„ zu	20000 =
1	„	10000 =
1	„	5000 =
3	„ = 1000 fl.	3000 =
8	„ = 500 =	4000 =
30	„ = 200 =	6000 =
50	„ = 100 =	5000 =
100	„ = 50 =	5000 =
501	„ = 20 =	10020 =
1512	„ = 12 =	18144 =
20	Bor = und	
20	Nachtreffer } zu 100 =	4000 =

2249 Treffer, in einem Gesamtbetrage von 290164 fl. W. W.,

Die schuldenfreie Uebergabe dieser Realitäten erfolgt sogleich, und die  
Auszahlung der Geldgewinne 14 Tage nach der Ziehung von dem dafür  
haftenden Großhandlungshause Grubner et Dörstling in Wien.

Nach beendigter Ziehung erscheint die gedruckte arithmetisch geordnete  
Liste der gezogenen Nummern mit ihren Gewinnten.

Das Los kostet 10 fl. W. W. und kann drey Mahl gewinnen.

Wien den 17. December 1824.

Grubner et Dörstling.

Lose davon sind fortwährend in der Specerey = Waarenhandlung des  
Joseph Sparovik, nächst dem Bischofshofe No. 281 am Plage, zu haben.



Diese vereinigte Herrschaft liegt im Taborer Kreise, ungefähr 14 Meilen von Prag entfernt, und wird von den Flüssen Moldau und Luschnitz durchströmt.

Der Ausrufspreis ist auf 122,493 fl. Conv. Münze festgesetzt worden.

Bey dieser Herrschaft sind die Meiereyen den Unterthanen als Erbpächtern überlassen, und die Roboth nach dem Urbarialcontracte vom 9. August 1782 auf immerwährende Zeiten in der Art reluirt, daß die Unterthanen die bestimmten Siebigkeiten zur Hälfte im Gelde, und zur andern Hälfte im Getreide nach bestimmten Preisen abzuführen haben.

Bisher haben jedoch die Unterthanen ihre Schuldigkeit im Gelde entrichtet, und zwar:

- |    |   |                               |   |
|----|---|-------------------------------|---|
| a) | an Erbgrundzins   | 4259 fl. 22 fr. W. W.         |   |
| b) | an Robothreluition mit Einschluß der Zinsen von Häusern   | 4773 fl. 50 fr.               | „ |
|    | nebst der Verbindlichkeit, alle Zug- und Handarbeiten, welche die Obrigkeit zum Wirthschaftsbetriebe benöthiget, gegen eine unabänderliche Zahlung zu verrichten; |                               |   |
| c) | an Reluition der Naturalroboth von drey auf Dominicalgründen, dann sechs auf Rustical- oder Gemeindgründen stehenden Häusern einen Betrag von                     | 31 fl. 12 fr. W. W.           |   |
| d) | an emphyteutischen Zinsen von neu aufgebauten Häusern   | 105 fl.                       | — |
| e) | an Miethzinsen von herrschaftlichen Gebäuden  | 6 fl. C. M. und 10 fl. 50 fr. | — |
| f) | an Robothgeldern von unbehausten Inleuten   | 28 fl. 30 fr.                 | — |
| g) | an Schutzgeld von jüdischen Familien  | 24 fl. C. M.                  |   |

Von Grundstücken sind der Obrigkeit vorbehalten:

492	Mezen	14	m.	Aecker,
100	—	4 3/4	=	Wiesen,
166	—	15	=	Huthweiden,
48	—	8 1/2	=	Gärten,
457	—	7 1/2	=	Deiche, und sie benützt nebst dem von den rücksichtlich des Grundes und Bodens zum Gute Stahleß gehörigen 8 Teichen im Flächenmaße von 92 Mezen 7 m. das Wasser zum Fischeinsase.

Von den vorgenannten Grundstücken befinden sich:

5	Mezen	14 1/4	m.	Gärten,
dann 370	—	3 1/2	=	Deiche, in obrigkeitlicher Regie;

20 Mezen 5 1/4 m. Aecker,  
 34 — 14 1/4 = Wiesen,  
 12 — 1 3/4 = Gärten sind den Beamten und obrig-  
 keitlichen Dienern unentgeltlich,  
 22 Mezen 1 1/4 m. Aecker,  
 14 — 8 = Wiesen,  
 1 — — = Gärten, gegen Entrichtung des clas-  
 senmäßigen Zinses von 18 fl. 25 fr. C.M. und 25 fl. 11 fr. W.W. überlassen.

dann 21 Mezen 10 m. Aecker und  
 3 — 1/4 = Wiesen dem obrigkeitlichen Branntwein-  
 hause zugetheilt, und bis Ende October 1829 verpachtet; endlich sind:

428 Mezen 12 1/2 m. Aecker,  
 47 — 14 1/4 = Wiesen,  
 166 — 15 = Huthweiden,  
 29 — 8 1/2 = Gärten,

dann 87 — 4 = Teiche, bis Ende October 1825, 1827  
 und 1830 gegen einen jährlichen Pachtzins von 784 fl. 53 1/4 fr., dann

57 Mezen 10 1/16 m. Korn,  
 57 — 10 1/16 = Gerste, und

25 Centner 70 3/4 Pf. Heu, jedoch in der Art in Bestand  
 gegeben, daß der künftigen Obrigkeit das Recht zusteht, nicht allein die  
 Verpachtung dieser Grundstücke, sondern auch alle übrigen Verpachtun-  
 gen, bey welchen die halbjährige Aufkündigung ausdrücklich stipulirt er-  
 scheint, gegen die letztere auch früher zu beheben.

Zu dieser Herrschaft gehören ferner:

1) Ein schuhunterthäniges Städtchen, ein Dominical- und sieben-  
 zehn Rusticaldörfer, von denen vier mit fremdherrschaftlichen Untertha-  
 nen vermischt sind.

2) Das in obrigkeitlicher Regie stehende Bräuhaus in Erlin, welches  
 bey einem Gebraue 24 Faß 1 Eimer erzeugen kann.

Zur Bierabnahme sind 13 Zwangswirthshäuser, die an emphyteu-  
 tischen Zinsen 56 fl. 10 fr. W. W. entrichten, dann eilf Bierschänker, die  
 ohne alle Verbindlichkeit den Schank ausüben, auf der Herrschaft vorhan-  
 den. Auch unterliegen von den 13 Wirthshäusern zehn der Laudemialent-  
 richtung bey Besitzveränderungsfällen, und bey dem Erliner Wirthshause ist  
 der Obrigkeit das Verkaufsrecht vorbehalten.

3) Ein Branntwein- und Flußhaus, welches bis Ende October 1829 gegen einen jährlichen Zins von 230 fl. C. M. verpachtet ist.

4) Acht abverkaufte Mühlen, die jährlich einen Betrag von 6 fl. C. M. und 110 fl. W. W. in die obrigkeitlichen Renten zinsen, und bey Besitzveränderungen sämmtlich der Laudemialentrichtung unterliegen, auch das Malz und die Deputatförner unentgeltlich zu vermahlen haben, wobey auch noch der Müller in Selin 60 Stück

= = = Dobroniz 60 —

= = = Podolsko 30 — Bretklößer auf Breter oder Latten unentgeltlich zu verschneiden, dann der Müller in Dobroniz an Zins für die Ueberfuhr jährlich 10 fl. W. W. in die Renten zu berichtigen hat.

5) Zwey abverkaufte Schmieden, von welchen jährlich 6 fl. W. W. in die obrigkeitlichen Renten entrichtet, und bey Besitzveränderungen das Laudemium gezahlt wird.

Für die im Dorfe Woporzan erbaute Gemeindschmiede, wird contractmäßig an Zins 5 fl. 30 kr. C. M., dann als Relutum für die Berrichtung der 13tägigen Handroboth 2 fl. 36 kr. C. M. gezahlt.

6) Ein Ziegelofen, worin bey einem Brande bis 18,000 Stück Ziegeln erzeugt werden.

7) Ein mit einem ausgiebigen Steinbruche versehener Kalkofen.

8) Zwey Bausteinbrüche.

9) Das in obrigkeitlicher Regie stehende Recht des Salzhandels.

10) Die Weinschankgerechtigkeit, wofür ein jährlicher Zins von 36 kr. C. M. bis Ende October 1825 entrichtet wird.

11) An Waldungen 12,874 Mesen, die gehörig abgeschätzt, und in systemisirte Holzschläge eingetheilt sind.

12) Die Jagdbarkeit in eigener Regie.

13) Die Fluß- und Bachfischeren, welche gegen einen jährlichen Zins von 5 fl. 30 kr. C. M. bis Ende October 1825 verpachtet ist.

14) An Uferzins werden von fremden Holzhandlern an den Flüssen Moldau und Luschniz für die Hinterlegung einer aus 12 Klößern bestehenden Floßtafel 12 kr. W. W., und von einer aufgeschlichteten Kloster Brennholz 6 kr. W. W. zu Handen der obrigkeitlichen Renten berichtet. Nach

einem Durchschnitt von 6 Jahren, beläuft sich der Ertrag dieser Rubrik auf 231 fl. 10 kr. W. W. jährlich.

15) Ein Schloß nebst den übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Endlich:

16) Das Patronatsrecht von zwey Pfarrkirchen, zwey Pfarren und drey Schulen.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 42,249 fl. 18 kr. C. M. als Neugeld bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte bezubringen.

Das auf diese Art erlegte oder sichergestellte Neugeld hat der Meistbiethende, sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren.

Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden bar erlegte Neugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten aber gleich bey dem Abschlusse der Licitationsverhandlung zurück gestellt werden.

Ein Drittheil des Kauffchillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft bar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwey Drittheile fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit 5 vom 100 verzinset werden.

Bei gleichem Kauffchillingvanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kauffchillings in kürzeren Fristen herbeilassen wird.

Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Studienfonde ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Versteigerungstagsagung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Gutsbeschreibung und Abschätzung bey der hierländigen Staatsgüteradministration vorläufig einsehen.

Prag am 29. December 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 87.

N a c h r i c h t.

(2)

Die vom Herrn Baron von Lazarini ganz neu componirten und eigens für's Fortepiano eingerichteten zwey Abtheilungen Redout-Deutsche für den Carneval 1825, sind in der Licht'schen Buchhandlung zu haben. Jede Abtheilung kostet 20 fr.

---

3. 1643.

(10)

L o t t e r i e - A n z e i g e .

Mit hoher Bewilligung  
wird

eine neue Anzahl von 3000 Stück Gratis-Gewinnst-  
Losen, die alle ohne Ausnahme gewinnen müssen,  
bey der großen Lotterie  
d e r v i e r H ä u s e r i n B a d e n  
und einer herrschaftlichen Besizung im Viertel o. d. Mannhards-  
Berg, deren Ziehung den 10. März 1825, wo nicht früher,  
unabänderlich Statt findet,  
a u s g e g e b e n .

Die vielfältigen großen und sehr bedeutenden Vortheile dieser Lotterie sind von dem verehrlichen Publicum, sowohl im In- als auch im Auslande (durch die Begünstigung des öffentlichen Lose-Verkaufs), dergestalt anerkannt und gewürdiget worden, daß bereits seit einiger Zeit die 6000 Stück rothen Gratis-Gewinnst-Lose, deren jedes einen sichern gewissen Gewinn machen muß, gänzlich vergriffen wurden. Seitdem sind uns von einer sehr namhaften Anzahl Spiellustiger unausgesetzt wiederholte lebhafteste Wünsche bezeugt und geäußert worden, sich noch in den Besitz dergleichen gewinnender rothen Gratis-Lose setzen zu können. Um nun einerseits diesem dringenden Verlangen zu entsprechen, anderseits aber diese Verlosung in dem bisher so vorzüglich ausgezeichneten glücklichen Fortgange zu erhalten, sieht sich der Eigenthümer der Realitäten entschlossen, eine neue Anzahl von 3000 Stück ebenfalls roth gedruckten, den früheren 6000 Stück ganz gleich kommenden, rothen Gratis-Gewinnst-Losen zu bestimmen, ohne da-

durch die in diesem Spiele enthaltene Total = Summe der Lose zu vermehren, und hiezu die hohe Bewilligung erhalten.

Diese neuen 3000 Stück rothen Gratis = Gewinnst = Lose, deren Nummern vom ganzen Spiele ausgeschieden, und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, werden, gleich den frühern 6000 Stück Gratis = Gewinnst = Losen, zwey Mal gezogen, genießen daher nicht nur alle dieselben Rechte und Vortheile wie die schwarzen, sondern diese 3000 Gratis = Gewinnst = Lose müssen noch insbesondere, jedes ohne Ausnahme, laut nachstehender neuen Be- theilung, einen sichern Gewinn machen, nämlich:

1	Treffer von 400 Stück Ducaten in Golde	400 St. Duc.
1	= = 100 = = =	100 = =
2	= = 50 = = =	100 = =
4	= = 25 = = =	100 = =
1992	= à 1 = = =	1992 = =
1000	= à einem halben Souverain'dor in Golde	
	de — 1000 St. halbe Souverainsdor	
	in Golde	

3000 Treffer, im Gesamt betrage von 1000 Stück halben Souverainsdor in Golde und 2692 St. f. f. Ducaten in Golde.

Von heute an erhalten demnach alle jene, die 10 Stück schwarze Lose auf ein Mal gegen gleich bare Bezahlung abnehmen, ein rothes Gratis = Gewinnst = Los unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte neue Anzahl von 3000 Stück rothen Gratis = Gewinnst = Losen nicht vergriffen ist.

Nachdem aber für einen großen Theil dieser neuen 3000 Stück gewinnender rothen Gratis = Gewinnst = Lose schon zum Voraus zahlreiche Bestellungen gemacht sind, so hält das unterzeichnete Großhandlungshaus es um so mehr für seine Pflicht, das geehrte Publicum hierauf aufmerksam zu machen, als dasselbe mit aller Gewißheit voraussieht, daß auch diese neue Anzahl von 3000 Stück Gratis = Gewinnst = Losen in kürzester Zeitfrist vergriffen seyn wird.

Vier bedeutende Realiäten = Gewinne, mit so zahlreichen großen Geldtreffern, hat noch keine frühere ähnliche Auspielung ausgewiesen, es sind nämlich zu gewinnen:

11	Treffer, das größte Haus in Baden, Nro. 82, der Frauenhof genannt, und die ständische Besizung des P Schönischen Dominical-Zehents im Viertel o. d. M. B., oder als Ablösungs-Summe	200,000 fl. W. W.
11	= Das große Haus, Nro. 83, ebenfalls in Baden, mit vollständiger prächtiger Einrichtung, oder eine Ablösung von	60,000 = =
11	= Das große Haus, Nro. 42, ebendasselbst, mit vollständiger Einrichtung, oder als Ablösungs-Summe	30,000 = =
11	= Das Haus Nro. 77, ebendasselbst, oder als Ablösung	15,000 = =

und ferner:

11	= von baren	10,000 = =
11	= = =	5,000 = =
4594	= in barem Geldbetrage von:	75,040 = =

---

4600 Treffer in einem Gesamtbetrage von 393,040 fl. W. W.  
 9000 Gewinnste der 9000 Stück rothen Gra-  
 tis-Gewinst-Lose in Ducaten und  
 halben Souverainsd'or in Golde,  
 oder in . . . . . 151,701 fl. 40 kr. W. W.

---

13,600 Treffer im Gesamtbetrage von 544,741 fl. 40 kr. W. W.  
 Bey diesen anschaulichen Vortheilen hält das unterzeichnete  
 Großhandlungshaus jede weitere Anempfehlung dieser Lotterie  
 für überflüssig.

Wien, den 10. December 1824.

Das Los kostet 10 fl. Wiener Währung, oder 4. fl. C. M.  
 M. Lackenbacher et. Comp.

In Laibach sind diese Lose sammt Spielplänen in der Tuch-  
 und Schnittwaaren-, dann aller Art Papier-, Schreib- und Zeich-  
 nungs-Requisiten-Handlung des Gefertigten zu haben.

Ignaz Berhbacher.

Subernial = Verlautbarungen.

3. 48.

(3)

ad No. 10.

St. G. B.

**K u n d m a c h u n g**  
 der Verkauf = Versteigerung des, im Bezirke Dignano gelegenen,  
 dem Religions = Fonde gehörigen Minoriten = Kloster = Gebäudes  
 sammt Hofe und Garten.

In Folge eines hohen Hofkammer = Präsidial = Decretes vom 4. October d. J., Zahl 734 St. G. B., wird am 18. Hornung d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, von Seite der aufgestellten Commission in dem Locale der k. k. Bezirks = Obrigkeit Dignano, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des im Bezirke Dignano gelegenen, dem Religions = Fonde gehörigen Kloster = Gebäudes dei Minori conventuali della B. V. della traversa sammt Hofe und Garten, geschritten werden.

Diese Realität wird um den erhobenen Schätzungswerth von 92 fl. 1 kr. ausgetothen und den Meistbiethenden überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Ausrufspreises zu Händen der Versteigerungs = Commission erlegt, oder für diesen Betrag eine geeignete, von der Commission bewährt = befundene, und mit der Bestätigung der betreffenden Bezirksobrigkeit, daß der angetragene Bürge zahlungsfähig sey, versehenene Bürgschafts = Urkunde beybringt.

Der bar erlegte Betrag oder das Bürgschafts = Instrument wird jedem Licitanten nach geener Versteigerung, oder auch früher, wenn er erklärt, keinen Anboth weiter machen zu wollen, zurückgestellt werden; der vom Meistbiether erlegte oder sichergestellte Betrag dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er von dem gemachten Anbothe absteht, oder sich zur Errichtung des dießfälligen Contracts nicht herbeilassen wollte, oder endlich, wenn er die gleich zu bezahlende Rate nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm die Caution an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die Sicherstellungs = Urkunde wieder erfolgt werden.

(3. Beyf. Nr. 10. d. 4. Februar 825.)

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die gehörig ausgestellte Vollmacht seines Committenten der Commission vorzulegen.

Der Meistbiether hat die erste Hälfte des Kauffchillinges gleich nach erfolgter hoher Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität bar zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert und mit 5 von Hundert in Conventions-Münze verzinsset, in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 200 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, gegen ersterwähnte Bedingnisse, berichtet werden müssen.

Bey einem oder mehreren gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kauffchilling in kürzeren Fristen zu erlegen sich erklärt.

Es wird den Kauflustigen gestattet, die übrigen Verkaufsbedingnisse, den Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität bey dem k. k. Bezirks-Commissariate in Dignano einzusehen und solche selbst auch in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. kustenländischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Triest am 23. December 1824.

Sigmund Ritter von Mosmillern,  
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

**3. 84.** (2) Nr. 78.  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen des hierortigen k. k. Fiscalamtes, nomine der Armen zu Neumarkt, als erklärten Erben zur Erforschung der Schulde nach dem am 10. October 1824 zu Neumarkt verstorbenen Priester Thomas Kalttschitsch, die Tagssatzung auf den 21. Februar 1825, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sofortig anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.  
Laibach am 18. Jänner 1825.

**3. 85.** (2) No. 8435.  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz, Johann und Aloys Schaffenrath, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des zwischen Herrn Thobias Schaffenrath und der

**Maria Anna Fajenzinn** errichteten, auf dem Hause No. 77 in der Krenngasse intabulirten, angeblich in Verluft gerathenen Ehevertrags vdo. 19. May 1777, und des darauf befindlichen Intabulations-Certificats vom 18. November 1779, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Ehevertrag, resp. das darauf befindliche Intabulations-Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermainen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Franz Johann und Alois Sch. ffentath, die obgedachte Heirathskunde, resp. das Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 17. Jänner 1825.

**Z. 94.** (2) No. 97.  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Ignaz Pollanz, resp. seinen unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Herr Joseph Freyherr v. Dietrich, nunmehriger Inhaber der Herrschaften Neuhaus und Altgutenberg, die Klage de praes. 5. Jänner l. J. eingebracht, und um Verjährt- und Kraftloherklärung des auf der gedachten Herrschaft unter 18. October 1779 intabulirten, von Herrn Joseph Maria Grafen v. Auersperg an Ignaz Pollanz ausgestellten Cautions-Scheines vdo. 18. Juny 1778 pr. 1000 gebethen.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Andreas Kav. Respekis als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Da man in diesem Gegenstande die Tagsetzung auf den 16. May l. J. bestimmt hat, so werden die abwesenden Beklagten dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Laibach den 18. Jänner 1825.

**Z. 95.** (2) No. 147.  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Simon Ehrschanig, Erklärer des Jacob Eschurn'schen Hauses Nr. 21, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des von Anton Klem, zu Gunsten des Johann Klem über eine Heulieferungs-Nützungsbürgung ausgestellten Versicherungsinstrumentes vom 25. November 1789, eigentlich des darauf befindlichen Vormerkungs-Certificates vdo. 17. Juny 1795, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermainen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte Urkunde, eigentlich das darauf befindliche Vormerkungs-Certificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 18. Jänner 1825.



	Uebertrag . . .	1238 fl. — fr.
e)	135° 0' 0'' detto Steinverdümmung herzustellen, an Professionisten, Handlanger und Gerüstung, zusammen 2tenß. im Pest- Schwall:	405 fl. — fr.
a)	20° 0' 0'' detto Fessensprengung ober dem Wasser, wie oben, auf . . . . .	80 fl. — fr.
b)	80° 0' 0'' detto detto unter dem Wasser, detto detto	640 fl. — fr.
c)	184° 2' 0'' detto Steingeröß aus dem Flusse zu räu- men, und wie oben zu verführen, detto . . . . .	276 fl. 30 fr.
d)	2 Cubikklafter Bruchsteine außer dem Obigen beyzustel- len, an detto detto . . . . .	7 fl. — fr.
e)	82 Cubikklafter Steinverdümmung herzustellen, an detto detto . . . . .	246 fl. — fr.

Zusammen berechnet auf . . . . . 2892 fl. 30 fr.

Die betreffenden Unternehmungs- Bedingnisse, Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschäge können vorläufig bey obbenanntem k. k. Kreisamte, und zu Grätz bey der k. k. Provinzial- Baudirection eingesehen werden.

Uebrigens haben die Unternehmungswerber sich mit einer 10perc. Caution, das ist 260 fl. WM. zu versehen, wovon die Hälfte als Reugeld vor der Licitation zu erlegen kommt, ohne dessen niemand hiezu zugelassen, noch nach Abschluß des Versteigerungs- Actes ein niedrigerer Anboth angenommen wird.

Von der k. k. Provinzial- Baudirection. Grätz am 16. Jänner 1825.

3. 96. (2) Nro. 189.

Verlegung der Licitation über die Fessensprengung im Sannflusse.

Wegen eingetretenen Hindernissen wird die in Nro. 8 und 9 dieses Intelligenzblattes angekündigte Licitation der Fessensprengung in dem Kugla- und Pest- schwall des Sannflusses, auf den 18. und 19. Jornung d. J. erlegt.

Von der k. k. Provinzial- Baudirection. Grätz am 27. Jänner 1825.

3. 88. Fuhrwesens- Licitations- Ankündigung. ad Nr. 283.

(2) Die k. k. Steyermärkisch- kärnthnerische Tabak- und Stämpelgefäßen- Admini- nistration bringet hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß über die Verfahung der von der k. k. illyrischen Tabak- und Stämpelgefäßen- Administration in Lai- bach, aus der k. k. Tabak- Fabrik in Fürstenfeld dorthin bezogen werdenden Ta- bakmaterialien, und der in diese von Laibach retour zu sendenden Utensilien und sonstigen Gefäß- Güter, auf die Jahrsfrist vom 1. April 1825 bis Ende März 1826, am 21. Februar 1825 um 10 Uhr Vormittag in dem dießseitigen Amts- hause in der Raubergasse Nro. 378 eine öffentliche Versteigerung mit Vorbehalt der höhern Ratification werde abgehalten, und diese Expedition dem Mindestbie- thenden mittelst eigenen Contracts überlassen werde.

Zu dieser Licitation werden privilegirte Großfuhrleute und solche Fuhrwesens- Unternehmer, die sich auszuweisen vermögen, daß sie die erforderliche Anzahl guter Bespannungen nach Bedarf aufbringen können, mit der Erinnerung vorge-

laden, daß sie die auf 2500 fl. bestimmte Caution entweder bar in C. M. oder Banknoten, oder mittelst österreichischen, nach dem letzten Wiener Börsencurs berechneten Staatspapieren, oder mittelst auf C. M. ausgefertigter, von dem k. k. Fiscalamte als Pupillarversicherung während anerkannter Hypothekar-Instrumente, vor dem Anfange der Licitation zu erlegen haben. Die Contracts-Bedingnisse können bey der Administration in den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Uebrigens werden nach abgehaltener Versteigerung nachträgliche Anbothe nicht angenommen.

Grätz den 13. Jänner 1825.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 65.

Feilbietungs-Edict. Nro. 31.

(2) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blas Konobel von Hrenoviz, in die executive Feilbietung der, dem Lorenz Gruden von Hrenoviz eigenthümlichen, gerichtlich auf 1542 fl. C. M. geschätzten halben Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 160 fl. 15 kr. c. s. c., gerilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 19. Februar, für den zweyten der 21. März und für den dritten der 20. April d. J. im Orte Hrenoviz, jederzeit um 9 Uhr früh mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß, wenn diese 1/2 Hube weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termin um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde, so haben die Kauflustigen an den obenbenannten Tagen nach Hrenoviz zu erscheinen.

Die Schätzung und Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingesehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 14. Jänner 1825.

3. 1494.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 1576.

(2) Von dem Bezirksgerichte Eburn und Raitenbrun zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Ruda, Vormund, und des Herrn Doctor Joseph Piller, Curator ad actum der Johann und Johanna Katholischen Kinder, in die Feilbietung der, dem Simon Perschin von Jeschja gehörigen, der D. O. R. Commenda zu Laibach zinsbaren, in der Gemeinde Jeschja sub Rectif. Nro. 268, 269, 312 und 319, und in der Gemeinde Udmat sub Rectif. Nro. 711 liegenden Gemeinacker gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 10. December d., dann 10. Jänner und 10. Februar k. J. früh um 9 Uhr mit dem Besatze vor diesem Gerichte bestimmt worden, daß, wenn diese Gemeinacker weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die dießfälligen Licitations-Bedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzley oder in der Wohnung des Herrn Doctor Piller Nro. 25 auf dem Capuzinerplatze im ersten Stocke eingesehen werden können.

Laibach am 10. November 1824.

U n m e r k u n g. Zur zweyten Tagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 3. 1662.

Feilbietungsbedict.

Nro. 1126.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Kautschitsch von Sairach, wider Marcus Schemel, wegen laut wirthschaftsämtlichen Vergleichs ddo. 4. July 1821, intabulato 16.

September 1824, Schuldigen 275 fl. M. M. c. s. d., in die executive Feilbiethung der, dem Legtern gehörigen, in Poros zu St. Jobst sub Consc. Nro. 10 liegenden, der Herrschaft Billichgras sub Rectif. Nro. 226 dienstbaren, und sammt Un- und Zugehör auf 665 fl. 16 fr. M. M. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget worden.

Hiezu werden nun drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 18. Jänner, die zweyte auf den 19. Februar und die dritte auf den 24. März 1825, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der zu versteigernden Realität mit dem Unhange anberaumt, daß, im Falle diese Hube bey einer der ersten zwey Tagsatzungen nicht wenigstens um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Vicitation auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige so wie die intabulirten Gläubiger werden demnach hiezu zu erscheinen mit dem Beyfuge eingeladen, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse inzwischen bey diesem Bezirksgerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Freudenthal den 17. December 1824.

z. J. 1431.

Feilbiethungs - Edict.

Nro. 953.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Dollner von Billichgras, wider Elisabeth Kopatsch und Primus Woschnar, Vormünder der minderjährigen Anton Kopatsch'schen Kinder von Schwarzenberg, in die executive Feilbiethung der, dem Anton Kopatsch seel. gehörigen, zu Schwarzenberg sub Consc. Nr. 16 liegenden, der dem Gute Strobelhof einverleibten Gült Ischeyple sub Urb. Fol. 241, Rect. Nro. 3 dienstbaren, wegen laut Urtheil dd. 11. Jänner, intabulato 14. März 1815 schuldigen 183 fl. M. M., mit gerichtlichem Pfandrecht belegten, und sammt Un- und Zugehör auf 1101 fl. 51 fr. M. M. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 13. December l. J., die zweyte auf den 21. Jänner und die dritte auf den 25. Februar 1825, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der zu versteigernden Realität mit dem Unhange bestimmt, daß, im Falle diese Kaufrechtshube weder bey der ersten noch bey der zweyten Vicitation um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Tagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Es werden demnach sämmtliche Kauflustige, so wie auch die intabulirten Gläubiger zu dieser Versteigerung zu erscheinen eingeladen.

Die dießfälligen Vicitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

Freudenthal am 30. October 1824.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

z. 81.

E d i c t.

Nro. 17.

(2) Vor dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Capitt Neustadt haben alle Diejenigen, welche bey dem Verlasse des am 2. Jänner 1825 ohne Testament gestorbenen Franz Papesch, gewesenenen bürgerlichen Lederermeister zu Neustadt, entweder als Erben oder als Gläubiger, überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung und Begründung ihrer Forderungen, wie auch jene, welche zum benannten Verlasse schulden, zur Liquidirung und Ausgleichung ihrer Schuldigkeit sammt Nebenverbindlichkeiten, am 17. März d. J. um 9 Uhr früh vor diesem Bezirksgerichte, als Abhandlungsinstanz, sogewiß zu erscheinen, widrigens sich Erstere die Wirkung des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben, Legtere aber zur Zahlung im Rechtswege verhalten werden.

Bezirksgericht Neustadt den 15. Jänner 1825.

3. 86.

G d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Anton Oliva, Handelsmann zu Klagenfurt, gegen Florian Ostermann von Koflern, wegen Schuldigen 649 fl. 51 kr. W. W. c. s. c., in die executive Versteigerung des gegnerischen, auf 292 fl. 20 kr. W. W. gerichtlich geschätzten und mit Pfandrechte belegten Real- und Mobilar-Vermögens gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Fristen, d. i. der 18. Februar, 17. März und 18. April d. J., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn das in die Execution gezogene Real- und Mobilar-Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Tagsetzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Vicitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee den 12. Jänner 1825.

3. 79.

Wiener Zeitung vdo. 5. Jänner 1825.

(3)

K u n d m a c h u n g.

Der 4. §. der Statuten des allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensions-Institutes zu Wien, verpflichtet jeden auswärtigen Aufnahmswerber und jedes auswärtige Mitglied, ihre, mit dem Institute zu verhandelnden Geschäfte, durch einen Bevollmächtigten in Wien besorgen zu lassen. Um der aus dieser Verpflichtung für jene, die hierorts keinen Bekannten haben, entstehenden Verlegenheit zu begegnen, haben sich die Herren Instituts-Mitglieder

- Joh. Bapt. Benvenuti, bürgl. Handelsmann, wohnt am Haarmarkt-Nr. 734;
- Jos. Aug. Elz, der Rechte Doctor, Hof- und Gerichts-Advocat, wohnt in der Wollzeile Nr. 775;
- Emerich Th. Höhler, fürstl. Schwarzenbergischer Rath und Bibliothekar, wohnt am neuen Markt Nr. 1054;
- Joseph Hye, der Rechte Doctor, Hof-, Gerichts- und Hoffkriegsraths-Advocat, wohnt in der Spieglgasse Nr. 1098;
- Anton Obermüller, Wirthschafts-rath, wohnt am Hof-Nr. 418.
- Anton Würtz, bürgerl. Apotheker und Herrschaftsbesitzer, wohnt in der Spieglgasse Nr. 1098;

aus eigenem Antriebe und menschenfreundlicher Dienstbeflissenheit erbothen, Bevollmächtigungen in Angelegenheiten des Instituts unentgeltlich, und bloß gegen Vergütung der damit verbundenen eigenen Auslagen, zu übernehmen.

Jeder Auswärtige, welcher keinen Bevollmächtigten für die Besorgung seiner Instituts-Angelegenheiten aufzufinden weiß, kann daher sich an einen aus ihnen wenden, und durch denselben seine Geschäfte, sie mögen in der Mittheilung von Aufklärungen und Auskünften, in der Einreichung von Gesuchen, von der Uebermittlung der Statuten und anderer Instituts-Druckschriften, oder in Zahlungseinstellungen und dergleichen bestehen, bey dem Institute besorgen lassen.

Von der Direction des allgemeinen Witwen- und Waisen-Pensions-Institutes in Wien am 2. December 1824.

Joh. Wih. Ridler, Instituts-Director.  
Franz Wallner, Instituts-Secretär.

## K u n d m a c h u n g ;

betreffend die Versteigerung der zum steyermärkischen Studienfonde gehörigen, in Kärnthén, Klagenfurter Kreises liegenden Parzelle der illyrischen Staats Herrschaft Millstatt, welche von dem Verwaltungsamte der ehemahligen kärnthnerischen Staats Herrschaft Althofen verwaltet wird.

Den 28. Februar 1825, Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg zu Grätz im Gouvernements-Rathssaale die zum steyermärkischen Studienfonde gehörige, in Kärnthén, Klagenfurter Kreises liegende Parzelle der illyrischen Staats Herrschaft Millstatt, welche von dem Verwaltungsamte Althofen verwaltet wird, öffentlich ausgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 192 fl. C. M., das ist: Ein Hundert Zwey und Neunzig Gulden Conv. Münze.

Die Bestandtheile dieser Gült bestehen in 24 rückfälligen Unterthanen und 2 Zulehen im Werbbezirke Wulroß und Albeck, welche 23 fl. 12 2/4 kr. W. W. Urbarzins, 25 fl. 12 kr. W. W. Kobathrelution, und an Zehentre-solution 113 fl. 8 3/4 kr. W. W. entrichten; dann 1 1/2 Tag Fuhrrobath leisten.

Endlich die Rauffreygelder, Mortuarien und stipulirten Ehrungen zu bezahlen haben. Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthén Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey, wenn sie diese Gült erstehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die Allerhöchst bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 19 fl. C. M. bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Wer-

the zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte als bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung bezulegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffschillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte des Kauffschillings kann gegen dem, daß sie auf die Gült ordentlich versichert und mit Fünf vom Hundert in C.M. verzinset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyerm. Kärnthn. Staatsgüter-Administration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Von der k. k. steyerm. Kärnthn. Staatsgüter-Veräußerungscommission,  
Grätz am 12. Jänner 1825.

**Anton Schürer v. Waldheim,**  
kaiserl. königl. Subernial- und Präsidial-Secretär.

3. 90.

(1)

ad Nr. 8.

St. G. B.

## **K u n d m a c h u n g;**

betreffend die zur Versteigerung der zum steyermärkischen Studienfond gehörige, in Kärnthnen, Klagenfurter Kreises liegenden Parzelle der illyrischen Staats Herrschaft Millstatt, welche von dem Verwaltungsamte der k. k. Kärnthnerischen Staats Herrschaft Bistritz verwaltet wird.

Den 28. Februar d. J. Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg zu Grätz im Gouvernements-RathsSaale die zum steyermärkischen Studienfonde gehörige, in Kärnthnen, Klagenfurter Kreises liegende Parzelle der illyrischen Staats Herrschaft Millstatt, welche von dem Verwaltungsamte

der k. k. Kärnthnerischen Staats Herrschaft Viktring verwaltet wird, öffentlich feilgebothen und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 5831 fl. 5 kr. C. M., das ist: Fünf Tausend Acht Hundert Ein und Dreyßig Gulden 5 kr. Conv. Münze.

Die Bestandtheile dieser Gült sind: 35 Unterthanen und 7 Zulehen.

Diese entrichten:

An Urbarszins	72 fl. 39 3/4 kr. W. W.
= Kobathgeld	29 = 46 = —
= Zinsgetreidreultion	160 = 8 = —

Der Klaubzehent bey mehreren Zehentholden in den Gemeinden Gortschach, Schießling und Sellach, des Bezirkes Pörtlach und Reutschach.

Der Sackzehent mit

1	Mezen	13 1/3 m.	Weizen,
59	—	13 1/3 =	Korn,
47	—	14 4/9 =	Gerste oder Hirse,
64	—	6 2/9 =	Hafer,
12	—	— =	Haiden und
			3 kr. W. W. im Gelde.

An Kleinrechten:

2	Schweinschultern,
1	Henne,
4	Hendl,
60	Stück Eyer,
12	Pfund Hechten,
177	Stück Keinaugen.

An Burgfriedsgefallen:

4 fl. 42 2/4 kr. W. W. an Gerichtszins von der Herrschaft Leonstein zu Pörtlach.

Die Kauffreygelder = und Mortuarien = Bezüge und die pactirten Ehrungen.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthen Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey, wenn sie diese Gült erstehen, für sie und ihre Leibeserben, in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 583 fl. C. M. bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte als bewährt befundene Sicherstellung beizulegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffchillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen.

Die andere Hälfte des Kauffchillings kann gegen dem, daß sie auf die Gült ordentlich versichert, und mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinstet wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Kaufsbedingungen können täglich bey der k. k. steyr. kärnth. Staatsgüteradministration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Von der k. k. steyr. kärnth. Staatsgüter-Veräußerungscommission  
Grätz am 12. Jänner 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,  
kaiserl. königl. Subernial- und Präsidial-Secretär.

3. 91.

(1)

ad Nro. 12.

St. G. B.

## K u n d m a c h u n g;

betreffend die Versteigerung der zum kärnth'nerschen Cameralfonde gehörigen, in Kärnth'n, Klagenfurter Kreises liegenden Parzelle von der illyrischen Staats Herrschaft Billach einverleibten Gült Feldkirchen.

Den 28. Februar d. J. Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg zu Grätz im Gouvernements-Kathssaale die zum kärnthner'schen Cameral-

fonde gehörige, in Kärnthén, Klagenfurter Kreises liegende Parzelle der, zur illyrischen Staats Herrschaft Villach gehörigen Gült Feldkirchen, welche Parzelle gegenwärtig von dem Verwaltungsamte der K. K. Kärnthner'schen Staats Herrschaft Viktring verwaltet wird, öffentlich feilgebothen, und an den Meistbiethenden verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 59 fl. 32 kr. E. M., das ist: Fünf Hundert Ein und Neunzig Gulden 32 Kreuzer Conv. Münze.

Zu dieser Gült gehört:

Der Goggauer Wald in der Gemeinde Steuerberg, Bezirk Glanegg, 2  $\frac{1}{2}$  Posten von Viktring, nach der Josephinischen Steuerregulirungs-Ausmaß 50 Joch enthaltend.

Der Goggauer See nach der Josephinischen Steuerregulirungs-Ausmaß mit 22 Joch und drey rücksässigen Unterthanen.

Die Unterthanen entrichten 9 fl. 44 kr. W. W. Urbarszins, und die Rauffreygelder, Mortuarien und pactirten Ehrungen.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthén Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey, wenn sie diese Gült erstehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung des un-nobilitirten Zinsguldens zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 59 fl. E. M. bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmässigen Werthe zu erlegen, oder eine von den K. K. Fiscalamte bewährt ge- undene fideijussorische Sicherstellung bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Rauffchillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Hälfte des Rauffchillings kann gegen dem, daß sie auf die Gült ordentlich versichert und mit Fünf vom Hundert in E. M. verzinset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen, können täglich bey der k. k. steyermärkisch-kärnthnerischen Staatsgüteradministration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Von der k. k. steyr. kärnth. Staatsgüter-Veräußerungscommission.  
Grätz am 12. Jänner 1825.

**Anton Schürer v. Waldheim,**  
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidialsecretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 82.** (1) Nr. 8525.  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Dr. Bernard Kogl, jubilirter Gubernialrath und Protomedicus, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchichtlich der auf dem Hause Nr. 169 in der Stadt vorgemerkten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als: a) des von Johann Anton v. Schluderbach, dem Bernhard v. Schluderbach unter 16. März 1776 ausgestellten Fischenb. Instrumentis, vorgemerkt unterm 11. May 1776; b) des von Ludwig von Schluderbach, dem Johann Kufh über 2400 fl. ausgefertigten Schuld- und Miethvertrages ddo. 1. Februar 1790, vorgemerkt am 25. März 1790; und c) des Abtheilungs-Protocollis ddo. 1. Febr. 1795, pr. 2400 fl., vorgemerkt am 19. Juny 1795, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Bernard Kogl, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.  
Laibach den 11. Jänner 1825.

**3. 85.** (1) Nr. 8496.  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte in der Executionssache des Dr. Jos. Puzner, Curator zur Einbringung der Bernhard Freyh. v. Rossettischen Verlassactiven, wider Joseph Zuzack puncto 1500 fl., über in Folge dießseitiger Bewilligung dd. 3. August 1824, 3. 4973, wegen executiver Feilbiethung des dem Erquirten gehörigen, auf 9016 fl. geschätzten Outes Schiffertabor bereits abgehaltenen drey Tagssagungen, auf Ansuchen des Executionsführers in eine vierte Feilbiethungstagung gewilliget, und solche auf den 18. April 1825, Vormittag um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß bey selber dieses Out um den bey der dritten Feilbiethungstagung vom Executionsführer unter dem Schätzungswerthe gemachten Anboth pr. 4100 fl. außgerufen, und Falls Niemand darüber biethen sollte, selbes dem Executionsführer um diesen Anboth zugeschlagen werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey stehet, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Executionsführer Dr. Puzner einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.  
Laibach den 11. Jänner 1825.

**3. 75. Feilbietungsbedict. Nro. 8494.**  
 (2) Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es werde auf Ansuchen des Dr. Anton Pfefferer, als Johann Nep. Christian'schen Concurs-Masse-Verwalters, zur Versteigerung der zu dieser Concurs-Masse gehörigen Activforderungen pr. 304 fl. S. 3. und 3642 fl. 10 kr. R. M., die auf den 20. December 1824 angeordnet gewesene Tagssagung auf den 21. Februar 1825 früh 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte übertragen, bey welcher Tagssagung diese Activforderungen auch unter dem Nominal-Werth werden hinten gegeben werden.

Die dießfälligen Picitationsbedingnisse sind in der dießgerichtlichen Registratur und beym Dr. Anton Pfefferer einzusehen.  
 Laibach am 11. Jänner 1825.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 100.**  
 Donnerstag, d. i. am 10. Februar, wird im Mauthhause an der Saubrücke zu Escherrutsch, verschiedene Haus-, Zimmer- und Küchen-Einrichtung, eine offene, sehr wenig gebrauchte Cassette, ein Stepermagerl mit zwey Eiben, ein 15säußiges sechsjähriges schönes Pferd, Rappe, dann mehrere Eimer alten Weines, licitando veräußert werden, wozu Kauflustige höflichst eingeladen werden.

**3. 106. Wohnungen zu vermietthen. (1)**  
 Kommende Georgi-Ausziehzeit ist in der Stadt, Herrngasse, Haus-Nro. 213, im ersten Stock eine Wohnung, bestehend aus zwey Zimmern, einem Cabinet, einer Küche, einem Keller und Holzlege, ohne Einrichtung halbjährig zu vergeben. Die Wohnzimmer sind alle gassenwärts, und nähere Auskunft wird in dem nähmlichen Hause im ersten Stock ertheilt.

**3. 103. (1)**  
 Im Hause Nr. 204 am deutschen Plage ist auf künftigen St. Georgi der erste Stock, bestehend in einem Zimmer, einem Cabinet und einer Küche, nebst einem Keller zu vergeben; die nähern Auskünfte werden eben dort ertheilt.

**3. 74. Verpachtung=Anzeige. (3)**  
 Daß auf der unteren Pollana, dem Kleeblattischen Meierhof gegenüber befindliche Haus Nro. 45, sammt dem anstößenden Garten und Grundstücken, ist vom künftigen Georgi an, eben sowohl zusammen als auch jedes für sich, zu verpachten. Nähere Auskunft erhält man auf der Pollana Nro. 57 im Homann'schen Hause, im ersten Stock.

**3. 101. Eisenhammerwerk=Drabtzug= (1)**

**Deconomie=Verkauf aus freyer Hand,**  
 unter sehr billigen Bedingnissen.

Das Hammerwerk bestehet in 2 Rennfeuern, 2 Abheizfeuern, 2 Streckfeuern, 2 Handfeuer und 6 verschiedenen Hammerschlägen.

Der Drabtzug, aus 2 Zangen und 5 Scheiben, dann a parte 3 Scheiben auf Saiten=Drabt.

Die Deconomie aus circa 30 Tagbau Grund, hinreichend zur Deckung des Fruchtbedarfes für's Personal und zur Fütterung von 14 — 16 Rind, dann aus 2 Waldfel-

1 an am Walsberg und 2 am Kriegerberg, 2 Wurz- und Obstgärten mit mehreren Hundert edeln Obstbäumen.

An Gebäuden, 1 Wohnhaus, 1 Haus für die Arbeitsleute, dem Hammergebäude, 2 Drahtzugs-Gebäude, 2 große Kohlstäd, den Oeconomie-Gebäuden und 1 Hausmühle.

Zu bemerken kommt, daß sämtliche Werke mit ihren Gebäuden in den letzten 10 Jahren aus dem Grunde neu und nach dem besten Mechanismus erbaut wurden, und daß ganze Anwesen, alles stach und an einander gelegen, keiner Wassergefahr und keinem Wasserbau unterworfen ist; auch hat es die angenehmste Lage, 1/4 Stunde von der Kreisstadt Salzburg, in Mitte des Alleenweges nach der Leopoldskron.

Kaufslustige belieben ihre Anfragen an die Zeitungs-Redaction zu Salzburg, oder an den Eigenthümer F. K. Mangin daselbst zu machen.

**Z. 164. Theater-Nachricht. (1)**

Dienstag den 8. Februar 1825 wird in dem landständischen Schauspielhause die hiesige Schauspieler- und Sängergesellschaft unter der Direction des Carl Meyer die Ehre haben darzustellen, und zwar

zum Vortheil der Sängerinn und Schauspielerinn

Francisca Steinfels,

**D i e H e r o i n e**  
**der Mohr von Benedig,**  
 große heroische Oper in drey Acten, von J. Rossini.

Aus besonderer Achtung für ein verehrtes Publicum und Gefälligkeit für die Unterzeichnete, hat Amalie M. die Partie der Desdemona, und Herr M. die Leitung des Orchesters übernommen.

**Hochverehrte!**

Der allbekannten Großmuth Saibachs hochherziger Bewohner für diesen Abend mit frohem Muth entgegen sehend, zeichne ich mich mit hoher Achtung

Dero

ergebenste

Francisca Steinfels.

Brot- und Fleisch-Tariff.											
Im Monat Jänner 1825.			Gewicht.			Für den Monat Februar 1825.			Gewicht.		
			Pf.	Sch.	Qlt.				Pf.	Sch.	Qlt.
1 Mundsemmel	à	1/2 fr.	—	5	2	1 Mundsemmel	à	1/2 fr.	—	5	3
detto	à	1 "	—	11	—	detto	à	1 "	—	11	2
1 ordin. Semmel	à	1/2 "	—	7	1/2	1 ordin. Semmel	à	1/2 "	—	7	2
detto	à	1 "	—	14	1	detto	à	1 "	—	15	—
1 Laib Weizenbrot	à	3 "	1	10	3	1 Laib Weizenbrot	à	3 "	1	13	—
detto	à	6 "	2	21	2	detto	à	6 "	2	26	—
1 Laib Schorschizenbrot	à	3 "	2	6	2	1 Laib Schorschizenbrot	à	3 "	2	6	2
detto	à	6 "	4	13	—	detto	à	6 "	4	13	—
1 Pfund Rindfleisch	à	5 1/2 "	—	—	—	1 Pfund Rindfleisch	à	5 1/2 "	—	—	—
bey den Landmehlgern	à	5 "	—	—	—	bey den Landmehlgern	à	4 1/2 "	—	—	—